

Däumer · Kalisky · Schlie (Hg.)
Über Zeugen

TRAJEKTE

Eine Reihe des Zentrums für
Literatur- und Kulturforschung Berlin

Herausgegeben von

Zentrum für Literatur- und Kulturforschung

Matthias Däumer · Aurélia Kalisky
Heike Schlie (Hg.)

Über Zeugen

Szenarien von Zeugenschaft und ihre Akteure

Wilhelm Fink

Das dieser Publikation zugrundeliegende Forschungsprojekt und die Drucklegung wurden mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft unter dem Förderkennzeichen WE 1001/9-1 gefördert.

Umschlagabbildung:
Sachsenspiegel, Lehenrecht Lnr 5 §1, 14 Jh., cod. Pal. germ. 164,
fol. 2v., Universitätsbibliothek Heidelberg

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte, Zeichnungen oder Bilder durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 UrhG ausdrücklich gestatten.

© 2017 Wilhelm Fink, Paderborn
(Wilhelm Fink GmbH & Co. Verlags-KG, Jühenplatz 1, D-33098 Paderborn)

Internet: www.fink.de

Einbandgestaltung: Evelyn Ziegler, München
Printed in Germany
Herstellung: Ferdinand Schöningh GmbH & Co. KG, Paderborn

ISBN 978-3-7705-5732-5

Zur Einführung: Über Zeugen. Testimoniale Konstellationen und Szenarien

Die Vielfalt der *Testimony Studies*

Seit bereits dreißig Jahren haben sich das Konzept und das Phänomen der Zeugenschaft als unumgängliche Forschungsobjekte etabliert. Im Jahre 2004 sprachen Anne Cubilié und Carl Good in einem der „Zukunft von Zeugenschaft“ gewidmeten Text von „Testimony Studies“, die damals allerdings noch nicht institutionalisiert waren.¹ Seitdem bezeugt nicht zuletzt die Dynamik der Trauma- und Gedächtnisforschung (*Trauma and Memory Studies*), innerhalb der sich mittlerweile die *Testimony* oder *Testimonial Studies* etabliert zu haben scheinen,² dass das Phänomen der Zeugenschaft einen zentralen Stellenwert in der westlichen Kultur eingenommen hat.

Die Kategorie des ‚Zeugnisses‘ hat im Zuge des wissenschaftlichen Diskurses zu Texten von Überlebenden nationalsozialistischer Verbrechen und den sie auswertenden Strafprozessen eine massive Entwicklung erlebt. Auch wenn die Erinnerung an den Holocaust zweifelsohne eine große Rolle als ‚Modell‘ innerhalb des kulturellen Gedächtnisses spielt, hat sich ‚Zeugenschaft‘ als epochenübergreifende Kategorie zur Annäherung an andere Formen der politischen, gar kriegerischen Gewalt und deren Verarbeitung durch die Justiz fest verankert. Im Zusammenhang mit dem Begriff vom ‚Trauma‘ und meistens innerhalb des methodologischen Rahmens der mittlerweile institutionalisierten Memory Studies gehört ‚Zeugenschaft‘ sogar zu den am häufigsten untersuchten Gegenständen, wobei Literatur als Medium des kulturellen Gedächtnisses einen zentralen Stellenwert beibehält. Dabei etablierte sich die Vorstellung vom Zeugen als einem Menschen, der eine direkte Erfahrung von extremer politischer Gewalt durchlebt hat und sie in einer medialen Form weitergibt (das sogenannte ‚Überlebens-‘ oder ‚Opferzeugnis‘) und damit das Unrecht, das ihm und dem Kollektiv, dem er angehört, bekannt macht und reflektiert.

Heute erscheinen ‚Zeugnis‘ und ‚Zeugenschaft‘ als zentrale Begriffe innerhalb eines politisch geprägten Diskurses kollektiver Erfahrungen und Identitäten im Zusammenhang mit der Kategorie des ‚Opfers‘³ und der internationalen Justiz.⁴

1 Anne Cubilié/Carl Good: „Introduction: The Future of Testimony“, in: *Discourse* 25 (2003) 1–2, S. 4–18, hier S. 5.

2 Eine solche Institutionalisierung bezeugt das *Center for Memory and Testimony Studies*, das sich dem Feld der „memory representation and testimonial studies“ widmet: <http://cmtstudies.org/>.

3 Didier Fassin/Richard Rechtman: *L'Empire du traumatisme. Enquête sur la condition de la victime*, Paris: Flammarion 2007; Michal Givoni: „Beyond the Humanitarian/Political Divide: Witnessing and the Making of Humanitarian Ethics“, in: *Journal of Human Rights* 10 (2011) 1, S. 55–75.

4 Eric Stover: *The Witnesses: War Crimes and The Promise of Justice in the Hague*, Philadelphia, PA: University Press of Pennsylvania 2005.

„Zeugenschaft“ wird sogar von einigen Denkern schlicht als „Begegnungspunkt zwischen Kultur und Gewalt“⁵ aufgefasst. Viele dieser Studien erscheinen zwar interdisziplinär, weil sie Zeugenschaft als Schnittpunkt zwischen unterschiedlichen Wissensfeldern und -praktiken definieren; häufig nehmen sie ihren Ausgangspunkt bei der juridischen Dimension, die zwangsläufig jegliche kulturelle Erscheinungsform des Zeugnisses beeinflusst.⁶ Der Akzent aber, der auf die Erfahrung von Gewalt und Ungerechtigkeit gesetzt wird, prägt nach wie vor das expandierende Feld der *Testimony Studies*. Im Fokus der meisten Studien bleibt so das Phänomen der Zeugenschaft untrennbar verbunden mit historischen Katastrophen und Gewalt, insbesondere in Bezug auf Genozide. In den Kommunikations- und Medientheorien und in den Visual Studies,⁷ der Psychoanalyse und Traumaforschung,⁸ in der Filmwissenschaft,⁹ der Literaturwissenschaft¹⁰ und in der Theaterwissenschaft,¹¹

5 Im ersten Satz ihrer Einleitung zum Sammelband *The Future of Testimony* definieren Jane Kilby und Antony Rowland ‚Zeugenschaft‘ als „a meeting point between violence and culture“. Jane Kilby/Antony Rowland: „Introduction“, in: dies. (Hg.): *The Future of Testimony. Interdisciplinary Perspectives on Witnessing*, New York/London: Routledge 2014, S. 1–13, hier S. 1.

6 ‚Zeugnis‘ und ‚Zeugenschaft‘ sind in dieser Hinsicht auch als wichtige Kategorien der Rechtswissenschaft, Rechtstheorie und -geschichte anerkannt worden, wie etwa bei Benoît Garnot (Hg.): *Les Témoins devant la justice. Une histoire des statuts et des comportements*, Rennes: Presses Universitaires de Rennes 2003; Stephan Barton (Hg.): *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis. Fairness für Opfer und Beschuldigte*, Baden-Baden: Nomos Verlag 2002.

7 Vgl. Ulrik Ekman/Frederik Tygstrup (Hg.): *Witness. Memory, Representation, and the Media in Question*, Copenhagen/Lancaster: Museum Tusulanum 2008; Paul Frosh/Amit Pinchevski (Hg.): *Media Witnessing: Testimony in the Age of Mass Communication*, Houndmills (UK): Palgrave Macmillan 2009; Sam Gregory: „Transnational Storytelling. Human Rights, WITNESS, and Video Advocacy“, in: *American Anthropologist* 108 (2006) 1, S. 195–204; Wendy Kozol: *Distant Wars Visible. The Ambivalence of Witnessing*, Minneapolis: University of Minnesota Press 2014; Sara Jones: *The Media of Testimony. Remembering the East German Stasi in the Berlin Republic*, Houndmills, UK: Palgrave Macmillan 2014.

8 Etwa in der Psychoanalyse wie bei Jean-François Chiantaretto (Hg.): *Témoignage et trauma. Implications psychanalytiques*, Paris: Dunod 2004, aber auch im kulturwissenschaftlichen, erweiterten Sinn von ‚Trauma‘: vgl. Cathy Caruth: „History as False Witness: Trauma, Politics, and Wars“, in: Ekman/Tygstrup: *Witness* (Anm. 7), S. 150–173.

9 Michael Elm: *Die Zeugenschaft im Film: eine erinnerungskulturelle Analyse filmischer Erzählungen des Holocaust*, Berlin: Metropol 2008; Libby Saxton: *Haunted Images. Film, Ethics, Testimony and the Holocaust*, London/New York: Wallflower Press 2008.

10 An dieser Stelle sei nur auf ein paar wichtige Publikationen der letzten 15 Jahre zum Thema verwiesen: Luba Jurgenson: *L'Expérience concentrationnaire est-elle indicible?* Monaco: Éditions du Rocher 2003; John Beverley: *Testimonio – On the Politics of Truth*, Minneapolis/London: University of Minnesota Press 2004; Mona Körte: „Zeugnisliteratur. Autobiographische Berichte aus den Konzentrationslagern“, in: Wolfgang Benz/Barbara Distel (Hg.): *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 1, München: Beck 2005, S. 329–345; Silke Messner: *Archiv der Erinnerung. Literarische Zeugnisse des Überlebens nach der Shoah in Frankreich*, Wien/Köln: Böhlau 2005; Marc Nichanian: *Entre l'art et le témoignage: Littératures arméniennes au XXème siècle*, Bd. 1: *La Révolution nationale*, Genf: Metispresses 2006; Dorothee Gelhard/Irmela von der Lüh: *Wer zeugt für den Zeugen? Positionen jüdischen Erinnerens im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M./Berlin/Bern u. a.: Peter Lang 2012; Catherine Coqui: *La Littérature en suspens. Ecritures de la Shoah: le témoignage et les œuvres*, Paris: L'Arachnéen 2015.

11 Mirjam Wenzel: *Gericht und Gedächtnis. Der deutschsprachige Holocaust-Diskurs der sechziger Jahre*, Göttingen: Wallstein 2009; Michael Bachmann: *Der abwesende Zeuge. Autorisierungsstrategien in*

der Ethnologie, der Soziologie sowie der Ästhetik¹² steht nach wie vor das Zeugnis als Ausdrucksform der Erfahrung von extremer Gewalt im Mittelpunkt der Reflexionen.

Zugleich nimmt aber die Figur des Zeugen auch im Bereich der Massenmedien eine sehr wichtige Rolle ein, auch unabhängig von dem spezifischen Fall, der an kriegsartige Gewalt oder Politik gebunden ist: der Zeuge unterschiedlicher Formen von Katastrophen, einschließlich natürlicher, ökologischer, ökonomischer, ‚humanitärer‘ Katastrophen, der Zeuge einer bestimmten Epoche, eines bestimmten Milieus, einer geistigen Strömung oder eines Kollektivs (sei dies ein ‚minoritäres‘, ein ‚subalternes‘, ein ‚nationales‘, ein ‚ethnisches‘ oder auch nur ein berufliches). Doch auch auf einer viel banaleren Ebene existiert die Figur des ‚gewöhnlichen‘ Zeugen, der als Passant einem Ereignis beiwohnt. All diese Zeugentypen sind zugleich im kulturellen und politischen Leben sowie in der Produktion und im Transfer von Informationen heute zu unumgänglichen Figuren der medialen Welt geworden. So kann angesichts der Ausbreitung der massenmedialen Techniken das vergangene Jahrhundert, das bereits hinsichtlich der politischen Gewalt als „Ära des Zeugen“ identifiziert worden ist (A. Wieviorka),¹³ auch als „Jahrhundert des Zeugen“ betrachtet werden, das durch das „Zeitalter des Fernsehens“ zugleich ermöglicht worden war und bald von diesem nicht mehr zu trennen sein wird: einem Medium, das selbst zu einer Zeit der allgemeinen „Ungewissheit“ eine „neue Art der Weltwahrnehmung“ und der Realitätsbezeugung bedeutet.¹⁴

Zwei weitere bedeutende Untersuchungsfelder haben sich zudem in den letzten fünfzehn Jahren eröffnet: zum einen die Untersuchung des Phänomens der Zeugenschaft aus systematischer Perspektive in der Philosophie, insbesondere der Erkenntnistheorie und im Bereich der analytischen Philosophie, sowie zum anderen aus geschichtlicher Perspektive. Parallel zu den Entwicklungen von Zeugenschaft im Zuge des Holocaust und der Konstatierung einer ‚Krise der Zeugenschaft‘ im 20. Jahrhundert in der Philosophie¹⁵ sind die epistemologischen Aspekte des Zeug-

Darstellungen der Shoah, Tübingen: Francke 2010.

12 Fassin/Rechtmann: *L'Empire du traumatisme* (Anm. 3); Nathalie Heinich/Jean-Marie Schaeffer: *Art, création, fiction: entre sociologie et philosophie*, Nîmes: Jacqueline Chambon 2004.

13 Annette Wieviorka: *L'Ère du témoin*, Paris: Plon 1998.

14 In *Seeing Things. Television in the Age of Uncertainty* analysiert der Medien- und Kommunikationstheoretiker John Ellis Fotografie, Kino und vor allem Fernsehen als diejenigen Medien, die das 20. Jahrhundert zum „Jahrhundert des Zeugen“ werden ließen: „Separated in space yet united in time, the co-presence of the television image was developing a distinct form of witness. Witnessing became a domestic act [...]. Television sealed the twentieth century's fate as the century of witness“. John Ellis: *Seeing Things. Television in the Age of Uncertainty*, London: I. B. Tauris 2000, S. 33 f. Zur Diskussion über den Status des TV-Zuschauers als Zeuge im Zeitalter der Massen- und digitalen Medien vgl. die Beiträge von Paul Frosh und John Durham Peters in Frosh/Pinchevski: *Media Witnessing* (Anm. 7).

15 Die wichtigsten Texte, die hier zu nennen wären, sind Jean-François Lyotard: *Le Différend* (1983), dt.: *Der Widerstreit*, übers. von Joseph Vogel, München: Fink 1989; Jacques Derrida: *Demeure: Maurice Blanchot* (1998), dt.: *Bleibe: Maurice Blanchot*, übers. von Hans-Dieter Gondek, Wien: Passagen Verlag 2003 sowie ders.: dt. „A Self-Unsealing Poetic Text“ – Zur Poetik und Politik des Zeugnisses“, übers. von K. Hvidtfeldt Nielsen in: Peter Buhmann (Hg.): *Zur Lyrik Paul Celans*,

nisbegriffs in der sogenannten *Testimony Debatte* erneut anhand eines viel breiteren Konzepts diskutiert worden, das Zeugenschaft eher als ein „Allerweltsphänomen“,¹⁶ als „Wissenspraxis“ im Rahmen einer sozialen Epistemologie untersucht.¹⁷ Parallel dazu, aber auch teilweise im Dialog mit diesen Entwicklungen in der Philosophie, interessieren sich jüngste philosophiegeschichtliche, literatur-, bildwissenschaftliche und kunstgeschichtliche Arbeiten für viel frühere Epochen im 16., 17.¹⁸ und 18. Jahrhundert.¹⁹ Dabei rücken sowohl andere Zeugenschaftskonstellationen und -thematiken in den Blick (z. B. Zeugnisse von Naturkatastrophen und Epidemien, von kollektiven historischen Erfahrungen wie Revolutionen, Reiseberichte), wie auch andere ‚Zeugnis‘-Begriffe ins Spiel kommen, unter anderem religiöse Formen der Zeugenschaft. Diese neuen Perspektiven lassen einen interdisziplinären Ansatz unverzichtbar erscheinen und waren ein zentrales Anliegen der Sammelbände, die unter der Beteiligung von Wissenschaftlerinnen im DFG-geförderten Projekt *Zeugenschaft. Ein umstrittenes Konzept, untersucht im Austausch zwischen systematischer und kulturgeschichtlicher Perspektive (2012–2016)* entstanden sind, ein Projekt, aus dem auch das vorliegende Buch entstammt.²⁰

Was eine Gesamtschau dieser Publikationen zweifelsohne zeigt, ist, dass ‚Zeugenschaft‘ nach und nach zu einem wesentlichen kulturellen Muster und der ‚Zeuge‘ zu einer zentralen Figur geworden sind, die eine gesamte Gesellschaft prägen. Die interdisziplinären und epochenübergreifenden Ansätze in Monographien

Kopenhagen/München: Fink 2000, S. 147–182; Avishai Margalit: *The Ethics of Memory*, Cambridge: Harvard University Press 2002; Giorgio Agamben: *Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge*, übers. von Stefan Monhardt, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2003. In der deutschen Diskussion bildet der von Ulrich Baer herausgegebene Sammelband einen Meilenstein: Ulrich Baer (Hg.): *„Niemand zeugt für den Zeugen“. Erinnerungskultur und historische Verantwortung nach der Shoab*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2000.

- 16 Sybille Krämer zufolge ist das Zeugnis als „ein Wissen durch das, was andere uns sagen oder zeigen, [...] ein ‚Allerweltsphänomen‘“, in: Sybille Krämer: „Vertrauenschenken. Über Ambivalenzen der Zeugenschaft“, in: Sibylle Schmidt/Sybille Krämer/Ramon Voges (Hg.): *Politik der Zeugenschaft. Zur Kritik einer Wissenspraxis*, Bielefeld: transcript 2011, S. 117–139, hier S. 117.
- 17 Eine gute Zusammenfassung der unterschiedlichen Ansätze ist zu finden in Axel Gelfert: *A Critical Introduction to Testimony*, London: Bloomsbury 2014.
- 18 Andrea Frisch: *The Invention of the Eyewitness. Witnessing & Testimony in Early Modern France*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2004; Françoise Lavocat (Hg.): *Pestes, incendies, naufrages. Ecritures du désastre au XVIIe siècle*, Turnhout: Brepols 2011; Carole Dornier: „Témoignages protestants sur la Révocation de l’édit de Nantes“, in: *Religion et nation, parcours identitaires, discours des témoins*, Cahiers MRS de Caen 43/Mai 2005, S. 35–43; Claudia Blümlé: *Der Zeuge im Bild: Dieric Bouts und die Konstitution des modernen Rechtsraumes*, München: Fink 2011; Carolin Behrman/Elisabeth Priedl (Hg.): *Autopsia: Blut- und Augenzeugen: Extreme Repräsentationsformen des christlichen Martyriums*, Paderborn: Fink 2014.
- 19 Thomas Weitin: *Zeugenschaft. Das Recht der Literatur. 1700–1900*, München: Fink 2009; Carole Dornier (Hg.): *Le témoignage et sa critique au XVIIIe siècle [= Dix-huitième siècle 39 (2007) 1]*, Paris: La Découverte 2007; Michèle Bokobza Kahan: *Témoigner des miracles au siècle des Lumières. Récits et discours de Saint-Médard*, Paris: Classiques Garnier 2016.
- 20 Vgl. Schmidt/Krämer/Voges (Hg.): *Politik der Zeugenschaft* (Anm. 16); Wolfgang Drews/Heike Schlie (Hg.): *Zeugnis und Zeugenschaft. Perspektiven aus der Vormoderne*, München: Fink 2011; Sibylle Schmidt/Sybille Krämer (Hg.): *Zeugen in der Kunst*, Paderborn: Fink 2016.

oder in Sammelbänden²¹ – einschließlich des vorliegenden Bandes – lassen Zeugenschaft aber gleichzeitig als zutiefst kontrovers erscheinen, gerade weil sie aufgrund ihres interdisziplinären Charakters eigentlich nur umstritten sein kann. Schaut man sich die wissenschaftlichen Publikationen der letzten fünfzehn Jahre an, mag in der Tat die Variationsbreite der Begriffe ‚Zeugnis‘ und ‚Zeugenschaft‘ verunsichern. Einer derartigen Reichweite droht nämlich eine gewisse Unschärfe oder gar eine Art von Eklektizismus. In manchen jüngeren kulturwissenschaftlichen Studien scheint sogar lediglich eine indirekte, minimal konzipierte Zeugenschaftskonstellation in den untersuchten Objekten vorhanden zu sein, sodass die Begriffe des Zeugen und des Zeugnisses sich nahezu aufzulösen drohen.²² Die zentrale Rolle des Zeugen und der Status von Zeugenschaft in einem kulturellen und politischen Leben, in dem Wissen und Information stets als „ungewiss“ (John Ellis) beschrieben werden, lassen die Klärung des Begriffs ‚Zeugenschaft‘ und besonders die Frage nach ihrem ‚Wert‘ als Instrument des Wissens und dessen Vermittlung umso dringender erscheinen. Diese Frage jedoch ist es, an der alle Missverständnisse offenbar werden müssen.

21 Vgl. Catherine Coquo (Hg.): *L'Histoire trôuée. Négation et témoignage*, Nantes: L'Atalante 2004; Carole Dornier/Renaud Dulong (Hg.): *Esthétique du témoignage*, Paris: Éd. de la Maison des Sciences de l'Homme 2005; Emmanuel Housset/Pascal Engel (Hg.): *Le témoignage. Perspectives analytiques, bibliques et ontologiques* [=Philosophie 88 (2005)], Paris: Les Éditions de Minuit; Carole Dornier: „Le témoignage et sa critique au XVIIIe siècle“ (Anm. 19); Ekman/Tygstrup: *Witness* (Anm. 7); Amelie Rösinger/Gabriela Signori (Hg.): *Die Figur des Augenzeugen. Geschichte und Wahrheit im fächer- und epochenübergreifenden Vergleich*, Konstanz/München: UVK 2014; Kilby/Rowland: *The Future of Testimony* (Anm. 5); Claudia Nickel/Alexandra Ortiz Wallner (Hg.): *Zeugenschaft. Perspektiven auf ein kulturelles Phänomen*, Heidelberg: Winterverlag 2014; Sarah Cordonnier (Hg.): *Trajectoire et témoignage. Pour une réflexion pluridisciplinaire*, Paris: Vrin 2015; Aurélie Kalisky: *Du témoignage à la création testimoniale. Pour une histoire culturelle du testimonial*, Paris: Classiques Garnier (erscheint Ende 2016).

22 Als jüngstes Beispiel für die Erweiterung des Zeugenschaftsbegriffs, der mitunter nur noch metaphorisch oder als eine die untersuchten Texte und Werke durchlaufende Thematik verstanden wird (z. B. als Fiktionsfigur oder als auf Zeugenschaft rekurrerendes Dispositiv), kann die literaturwissenschaftliche Studie von Stef Craps erwähnt werden: *Postcolonial Witnessing: Trauma Out of Bounds*, Basingstoke/New York: Palgrave Macmillan 2013, in der Zeugenschaft in einem sehr weiten Sinn fast zum Äquivalent der historischen Erfahrung von Ungerechtigkeit und politischen Gewalt wird – was unweigerlich an die in den 1990er Jahren von Cathy Caruth unternommene Gleichstellung von historischer Erfahrung und Trauma erinnert (C. Caruth: *Unclaimed Experience. Trauma, Narrative and History*, Baltimore/London: Johns Hopkins University Press 1996). Vor allem sollte aber auf den von Ulrik Ekman und Frederik Tygstrup herausgegebenen Sammelband *Witness* (Anm. 7) verwiesen werden, in dem die Figur des Zeugen und die Frage nach der Zeugenschaft in unterschiedlichen Konstellationen untersucht werden (Zeugenschaft in der modernen Literatur, Zeugenschaft und (kollektives) Gedächtnis, Zeugenschaft und traumatische Erfahrungen, in den Massenmedien, in den Bühnenkünsten, in der sogenannten ‚Visual Culture‘, in der Architektur, ...). Eine präzise Definition dessen, was Zeugenschaft und Zeuge eigentlich sind, wird jedoch nicht wirklich fassbar, da Zeugenschaft sich viel eher zu einer Denkfigur entwickelt hat. Laut den Herausgebern geht es darum, Analysen und Interpretationen von Zeugnissen „in einem weiteren Kontext der Kultur“ anzuwenden (ebd., S. 9).

Ambivalenzen und Unverzichtbarkeit der Zeugenschaft

Im Mittelpunkt der Untersuchungen und Überlegungen, die in der Holocaust-Forschung dem Zeugen gewidmet worden sind und die sich nun allgemeiner auf historische Ereignisse wie Bürgerkrieg, Diktatur oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit beziehen, erscheint das Zeugnis als problematische Schnittstelle zwischen Wissensfeldern und Disziplinen: In ihm begegnen und scheiden sich unterschiedliche Auffassungen von Wissen und von Wahrheit. Diese Diversität wird am Beispiel des Wissens um erlittene Gewalt besonders virulent. Das prekäre Wissen, das der Überlebende einer historischen Katastrophe als durchlebte Erfahrung in sich trägt und in Form des ‚Überlebenszeugnisses‘ wieder- und weiterzugeben strebt, wird in seiner Inanspruchnahme als zuverlässige Wissensquelle durch die Historiographie und das Recht, also durch eine seiner *Be-*wertung inhärente *Ent-*wertung, bedroht. Es ist bedroht, obwohl die Figur des Zeugen und das Zeugnis in der Historiographie und im Recht in der Generierung von historiographischem Wissen und in der rechtlichen Praxis von großer Bedeutung sind. Die Entwertung, die mit einer Reduzierung der subjektiven und oft existentiellen sowie ethischen Dimensionen des Zeugnisses auf seine epistemische Bewertbarkeit zu tun hat, ist problematisch, da der Überlebenszeuge als Träger eines subjektiven Opfer-Wissens erscheint, dessen Auslöschung gerade von der politischen Macht bezweckt wurde. Dieser Sonderfall, den die Zeugenschaft von extremer politischer Gewalt darstellt, ist somit zum Auslöser einer ‚Krise der Zeugenschaft‘²³ bzw. vielmehr zum *Indikator* einer bereits existierenden Krise geworden, die mit Überlebenszeugen ihren Höhepunkt erlangt hat. An ihm wird schließlich deutlich, inwiefern das *Phänomen* der Zeugenschaft einen Schnittpunkt unterschiedlicher Auffassungen von Wissen und Wahrheit bildet, was sich nicht zuletzt daran zeigt, dass es sehr unterschiedliche und oft auch entgegengesetzte *Konzepte* von Zeugnis und Zeugenschaft gibt, je nachdem, wo, wie, durch wen, das heißt letztendlich *in welchem Kontext*, das Zeugnis produziert und rezipiert wird.

Trotz einer gewissen konzeptuellen Unschärfe, die mit den unterschiedlichen Ausprägungen disziplinärer Konzepte zusammenhängt, ist Zeugenschaft als grundlegende Kategorie für die Vermittlung und das Generieren von Wissen innerhalb zahlreicher Forschungsdisziplinen anerkannt und untersucht worden. Einerseits

23 Grundlegend hierfür bleibt das Buch von Dori Laub und Shoshana Felman: *Testimony: Crises of Witnessing in Literature, Psychoanalysis, and History*, New York/London: Routledge 1992. Die wichtigsten Texte, die hier noch zu nennen wären, sind Jean-François Lyotard: *Der Widerstreit*, München: Fink 1989, Jacques Derrida: *Bleibe: Maurice Blanchot*, Wien: Passagen Verlag 2003; sowie ders.: „A Self-Unsealing Poetic Text – Zur Poetik und Politik des Zeugnisses“, in: Peter Buhrmann (Hg.): *Zur Lyrik Paul Celans*, Kopenhagen/München: Fink 2000, S. 147–182; Sigrid Weigel: „Zeugnis und Zeugenschaft, Klage und Anklage. Die Geste des Bezeugens in der Differenz von ‚identity politics‘, juristischem und historiographischem Diskurs“, in: *Einstein Forum Jahrbuch*, Berlin: Akademie Verlag 1999, S. 111–135; Catherine Coquio: „Génocide: une vérité sans autorité. La négation, la preuve, le témoignage“, in: *PTAH* 11/12 (1999), S. 163–182; Giorgio Agamben: *Was von Auschwitz bleibt. Das Archiv und der Zeuge*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2003.

steht die epistemologische Dimension des Zeugnisses als solche nicht mehr grundsätzlich in Frage, andererseits wird dessen Wert und Verlässlichkeit immer wieder hinsichtlich einer Findung und Rekonstruktion von ‚Wahrheit‘ relativiert. So bleibt das Zeugnis sowohl gegenwärtig als auch historisch eine umstrittene Wissens- bzw. Erkenntnisquelle. Vonseiten der Philosophie wurde dem Zeugnis sein epistemologischer Wert spätestens seit der Aufklärung streitig gemacht. Die „Marginalisierung des Zeugenwissens“²⁴ ist die Folge einer Subjektphilosophie, in der als Wissen nur gilt, was aus dem denkenden, vernunftfähigen Subjekt selbst hervorgebracht wird.²⁵ Aus wissenschaftsgeschichtlicher Perspektive kann für die westliche Welt über diesen erkenntnistheoretischen ‚Bruch‘ der Aufklärung hinaus von einem langwierigen Übergang ab der Frühen Neuzeit bis zum 19. Jahrhundert gesprochen werden, der von einer rhetorischen Auffassung des Zeugnisses als Überzeugungsmittel, über eine wissenschaftliche Evaluierung seines epistemischen Wertes, bis hin zu einem Kriterium des einer Gewissheit unterliegendem Wissens führt.²⁶ Dieser Übergang muss vor dem Hintergrund einer europaweiten Debatte über den Status des religiösen Glaubens situiert werden, im Rahmen dessen eine Auseinandersetzung zwischen religiösen Formen der Zeugenschaft u. a. über Wunder und wissenschaftliche Verifizierungsprozesse stattfindet, die zwei radikal unterschiedliche Formen von Wahrheit bzw. Wahrheitsfindung zusammenstoßen lässt.²⁷ Das Zeugnis der religiösen Wahrheit des Wunders wird zum Zweck seiner Verifizierbarkeit auf die Form eines juristischen Zeugnisses zurückgeführt. Aber der Wert und die Verlässlichkeit des Zeugnisses kann auch *innerhalb* eines Wissensfeldes oder einer Wissenspraxis infrage gestellt werden, wie es die allmähliche Abwertung des juristischen Zeugnisses im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts zeigt.²⁸ So gilt

-
- 24 Emmanuel Alloa: „Ex propria industria. Zu einer Archäologie der Zeugenvergessenheit“, in: Schmidt/Krämer/Voges (Hg.): *Politik der Zeugenschaft* (Anm. 16), S. 67–90, hier S. 83. Alloa verfolgt in diesem Beitrag die Diskreditierung des „Wissens aus zweiter Hand“ in frühere Zeiten zurück und analysiert die Wurzeln für das Primat des ‚Wissens aus eigener Anschauung‘, das nicht erst mit dem Subjektivismus der Frühen Neuzeit entstehe.
- 25 Zu den unterschiedlichen Formen des Zeugnisreduktionismus vgl. Oliver Scholz: „Das Zeugnis anderer. Prolegomena zu einer sozialen Erkenntnistheorie“, in: Thomas Grundmann (Hg.): *Erkenntnistheorie. Positionen zwischen Tradition und Gegenwart*, Paderborn: Mentis Verlag 2001, S. 354–375.
- 26 Vgl. den Sammelband von Carlos Spoerhase/Dirk Werle/Markus Wild (Hg.): *Unsicheres Wissen in der Frühen Neuzeit*, Berlin/New York: De Gruyter 2009, insb. ebd.: „Unsicheres Wissen. Zur Einführung“, S. 1–13; sowie die grundlegenden wissenschaftsgeschichtlichen Studien von Christian Licoppe: *La Formation de la pratique scientifique: le discours de l'expérience en France et en Angleterre, 1630–1820*, Paris: La Découverte 1996; Mario Biagioli: *Galileo Courtier, the practice of science in the culture of absolutism*, Chicago: Chicago University Press 1993; Steven Shapin/Simon Schaffer: *Leviathan and the Air-Pump. Hobbes, Boyle and the Experimental Life*, Princeton: Princeton University Press 1989; Steven Shapin: *A Social History of Truth*, Chicago: Chicago University Press 1994.
- 27 Lorraine Daston: *Wunder, Beweise und Tatsachen: zur Geschichte der Rationalität*, Frankfurt a. M.: Fischer 2001. Über die Argumente, die während der Wunderdebatte verwendet worden sind, vgl. die Website <<http://plato.stanford.edu/entries/miracles/>> (letzter Zugriff am 8.3.2016).
- 28 Dies bezeugt u. a. das feste Regelwerk, welchem Zeugenschaft im Laufe des 17. Jahrhunderts unterworfen wurde, v. a. aber im 19. Jahrhundert mit der grundlegenden Studie von Jeremy Bentham *The Rationale on Judicial Evidence* (1827).

die Relativierung von Wert und Verlässlichkeit des Zeugnisses auch innerhalb der Rechtspraxis, im Rahmen welcher die Aussagen des Gerichtszeugen und damit seine Wahrnehmung, seine Erinnerung und seine Wahrheitstreue in Hinblick auf ihren defizitären Charakter durch die Forensik und die Rechtspsychologie evaluiert werden sollen.

Der diskreditierenden Rede über das Zeugnis entspricht jedoch nicht die Rolle, die es nach wie vor innehat: Trotz einer immensen Entwicklung der Forensik (beispielsweise bei den zunehmenden Möglichkeiten technischer Beweise) verzichtet man vor Gericht nicht auf Zeugen. Es lässt sich ganz im Gegenteil nach dem sogenannten *forensic turn* die Tendenz beobachten, dass forensische Objekte und Befunde bezüglich ihres Potenzials Ereignisse und Erfahrungen zu *bezeugen* analysiert werden, bezüglich eines Potenzials also, das über die Dimension reiner Wissensobjekte weit hinausgeht.²⁹ Dies scheint die These des Soziologen Renaud Dulong zu bestätigen, laut welcher ‚Zeugenschaft‘ als „natürliche Institution“ zu betrachten sei.³⁰ Aus der tatsächlichen Wissenspraxis ist das, was wir aus anderen Zeiten und von anderen Orten wissen, nicht ohne eine direktsprachliche oder mediale Übertragung von Erfahrungen Anderer denkbar. Verschiedene Formen und Ausprägungen von Zeugenschaft sind grundlegend konstitutiv für heutige und vergangene Wissensgesellschaften, innerhalb derer es immer eine epistemische Angewiesenheit auf das Zeugnis Anderer gibt und geben wird.

Der unersetzliche Charakter von Zeugenschaft als Form der Wissenszirkulation innerhalb von Gesellschaft und das damit verbundene grundlegende Vertrauen, das die menschlichen Beziehungen auszeichnet, hat auch stets im Zentrum philosophischer Überlegungen gestanden, die, angefangen mit David Hume als Vertreter des Empirismus, zu Unrecht ausschließlich auf einen Zeugniskeptizismus reduziert worden sind.

Am Anfang der Wertschätzung des Zeugnisses steht die Erkenntnis, dass wir nicht alles aus eigener Erfahrung wissen können, sondern auf die Zeugnisse Ande-

29 Vgl. beispielsweise die „post-humane“ Geschichtswissenschaft der Historikerin Ewa Domanska, die, inspiriert von pragmatischen und konstruktivistischen Perspektiven und im Zuge des sogenannten *ontological turn*, für eine Form der *Subjektivierung* plädiert, die es erlauben kann, aus den Objekten im Kontext einer nicht nur sozialen, sondern auch ‚beziehungs-zentrierten Epistemologie‘ (*relational epistemology*) selbst ‚Zeugen‘ zu machen; Ewa Domanska: „The Material Presence of the Past“, in: *History and Theory* 45 (2006), S. 337–348. Vgl. auch das Projekt *Forensis. The Architecture of Public Truth*, London: Sternberg Press, 2013, das die forensische Technik keinesfalls als Verifizierung oder als Widersacherin von Zeugnissen sieht, sondern als deren Fortführung und Untermauerung interpretiert. So hat z. B. die Anthropologin Susan Schüppli das Konzept vom *material witness* entwickelt, das Objekte bezeichnet, die zugleich als Beweisstücke von einem Ereignis zeugen, aber auch von den Umständen, unter welchen sie produziert und überhaupt zum Bezeugen vom Ereignis fähig werden: Diese Objekte müssen von der Öffentlichkeit in den Status der Zeugenschaft versetzt, als bezeugende Objekte übersetzt und transformiert werden. Susan Schüppli: *Material Witness. Forensic Media and the Production of Evidence*, London: MIT Press 2015.

30 Renaud Dulong: *Le Témoin oculaire. Les conditions sociales de l’attestation oculaire*, Paris: EHESS 1998.

rer angewiesen sind, um uns ein breites Wissen zu erschließen.³¹ Zeugenschaft ist so notwendig wie sie prekär ist und ihre Akzeptanz als Wissensquelle ist von jeher kontrovers, aber auch produktiv in den Wissensgesellschaften ausgehandelt worden. Es gehört geradezu zum Wesen des Zeugnisses, dass es umstritten ist, dass es beispielsweise ganz grundsätzlich in einer Spannung zwischen epistemischen und ethischen Ansprüchen steht. Aber gerade in dieser Spannung steckt auch sein wesentliches und besonderes Potenzial einer Wissensvermittlung, die anders gar nicht möglich wäre und in ihren Aushandlungen eine starke gemeinschaftsbildende Wirkung auslöst. Wenn wir auf die Vermittlung der Erfahrung Anderer angewiesen sind, ist Zeugenschaft nicht einfach nur defizitär, sondern sogar ein entscheidender Faktor der Vergesellschaftung selbst. Dies belegen zahlreiche Studien, welche die hintergründige Mehrdeutigkeit sowohl des Akts wie auch des Konzepts der Zeugenschaft aufzeigen, wobei ‚Ambivalenz‘ und ‚Mehrdeutigkeit‘ durchaus als produktive Denkkategorien betrachtet werden und einen neuen theoretischen Rahmen zur Untersuchung von Zeugenschaftsphänomenen bilden können.³²

Zeugenschaft als Szenarium

Zunächst ist Zeugenschaft ohne ein Szenarium nicht denkbar: Zum Zeugnis gehören derjenige, der bezeugt, und derjenige, an den das Zeugnis gerichtet ist. Ohne diese minimale dialogische Wechselbeziehung zwischen dem Zeugen und dessen Adressat kann das Zeugnis nicht existieren. Jede Bezeugung impliziert die grundsätzliche Kommunikationstrias zwischen Zeugen, Zeugnis und Adressat. Dass ein Zeugnis aber überhaupt als ein glaubwürdiges wahrgenommen werden kann, setzt

31 Hier wird gerne immer wieder auf Kant verwiesen, laut dem wir „nicht alles selbst erfahren können“ (Immanuel Kant: *Logik-Vorlesung. Unveröffentlichte Nachschriften II*, bearb. von Tillmann Pinder, Hamburg: Meiner 1999, S. 601); vgl. z. B. Scholz: „Das Zeugnis anderer“ (Anm. 25), S. 39.

32 Exemplarisch hierfür seien an dieser Stelle zwei wichtige Studien zitiert: zum ersten das Buch von Mark Sanders: *Ambiguities of Witnessing: Law and Literature in the Time of a Truth Commission*, Stanford: Stanford University Press 2007. Wie es bereits Shoshana Felman am Beispiel des Eichmann-Prozesses gezeigt hat (*The Juridical Unconscious: Trials and Traumas in the Twentieth Century*, Cambridge, MA: Harvard University Press 2002), geht es Mark Sanders darum, am Beispiel der südafrikanischen Wahrheitskommission, die Schnittstellen zwischen juridischer und literarischer Zeugenschaft als Orte einer produktiven Doppelzüngigkeit zwischen ‚forensischer‘ und ‚narrativer‘ Wahrheit, also zwischen ‚objektiver‘ und ‚subjektiver‘ Wahrheitsfindung, herauszustellen. Die jüngste Studie von Wendy Kozol: *Distant Wars visible. The Ambivalence of Witnessing*, London/Minneapolis: University of Minnesota Press 2014, zum Thema der Bezeugung von Kriegserfahrungen in den Massenmedien bietet auch ein gutes Beispiel für einen produktiven Umgang mit der Kategorie der Ambivalenz. Kozol analysiert „Akte der visuellen Zeugenschaft“ (*acts of visual witnessing*), womit eine komplexe Reihe von Praktiken und Wechselwirkungen zwischen Kriegszeugen, technologisch-medialen Verfahren und Zuschauern gemeint sind, die sich durch eine grundsätzliche Ambivalenz auszeichnen. Sie sind zum einen inhärent ambivalent, da unterschiedliche Formen von Zeugenschaft und deren eigene Repräsentationsmodi im Spiel sind, und zum anderen, da sie sich in einem produktiven Sinn als wesentlich dialogisches Verfahren zwischen allen Protagonisten der testimonialen Vermittlung bewegen (ebd., S. 11 f.).

weitere Bedingungen voraus. Beim juristischen Zeugnis sind das die Regeln, die an das Zeugnisgeben geknüpft sind, sowie eine Konstellation von verschiedenen zusammgeführten Beweismitteln, auf deren Grundlage der Richter zu seinem Urteil kommt. Das Gelingen des Zeugnisses ist von einer inhärenten Überzeugungskraft abhängig.

Daher verweist der Titel des vorliegenden Bandes sowohl auf die Akteure in diesen Szenarien als auch auf die Notwendigkeit eines Überzeugens in Zeugnenschaftspraktiken hin. In den Beiträgen geht es zwar immer auch um einen epistemologischen Status, im Zentrum steht aber durchweg die Frage, in welchen Konstellationen und in welchen Szenarien Zeugnenschaft überhaupt faktisch wirksam wird. Zeugnenschaft wird hier als (im weitesten Sinne) *soziale Praxis* unter den Bedingungen ihrer epistemischen und ethischen Notwendigkeit untersucht.

Es geht also nicht so sehr darum, verschiedene Formen der Zeugnenschaft zu unterscheiden – wie dies in den letzten Jahren oft vollzogen wurde, zum Beispiel zwischen juristischer und religiöser Bezeugung oder zwischen Überlebenszeugnis und epistemischem Zeugnis.³³ Genauso wenig geht es darum, die kulturgeschichtlichen Wurzeln bestimmter Formen von Zeugnenschaft zurückzuverfolgen.³⁴ Vielmehr liegt die Konzentration auf dem Zeugnis als Ereignis bzw. den Szenarien der Zeugnenschaft einerseits und auf den Aushandlungen und Bedingungen, unter denen sie gelingen soll, andererseits. Es werden die verschiedensten (auch historischen) Konstellationen in den Blick genommen, nicht um zu klassifizieren, sondern um zu zeigen, dass Zeugnenschaft ganz grundsätzlich als ein performativer Vorgang zu verstehen ist, in dem nicht nur der Zeuge selbst agiert, sondern das Zeugnis als solches von anderen Akteuren (und v. a. vom Rezipienten) mit konstituiert wird. Gerade in dieser Eigenschaft unterscheidet sich Zeugnenschaft von anderen Formen der Wissensvermittlung. Das Ereignis der Bezeugung hat neben den Akteuren komplexe Konstituenten: die Artikulation bzw. Medialität des Zeugnisses, seinen Inhalt, den Ort, die Situation bzw. den Kontext, seine Funktion, seine ‚Dauer‘, seine Integration in größere Ereigniszusammenhänge etc.

Einerseits ist der Zeuge ein Medium des Zeugnisinhaltes,³⁵ da das Erfahrene ein Teil seiner Erinnerung ist oder sich gar in seinen Körper eingeschrieben hat.³⁶ In

33 Unter den prägendsten kulturgeschichtlichen und -wissenschaftlichen Annäherungen, die solche Unterscheidungen auch in systematischer Perspektive vornehmen, wäre die von Aleida Assmann zu nennen: „Vier Grundtypen von Zeugnenschaft“, in: Michael Elm/Gottfried Kössler (Hg.): *Zeugnenschaft des Holocaust. Zwischen Trauma, Tradierung und Ermittlung*, Frankfurt a. M./New York: Campus 2007, S. 33–51.

34 Wie es z. B. John Durham Peters vorschlägt, indem er drei grundsätzliche kulturelle „Quellen“ der Zeugnenschaftsphänomene in der westlichen Kultur identifiziert: Recht, Theologie und die mit politischer Gewalt verbundenen Gräueltaten; vgl. John Durham Peters: „Witnessing“, in: Frosh/Pinchevski: *Media Witnessing* (Anm. 7), S. 23–41.

35 Siehe beispielsweise Sibylle Schmidt/Ramon Voges: „Einleitung“, in: Schmidt/Krämer/Voges (Hg.): *Politik der Zeugnenschaft*. (Anm. 16), S. 7–20, hier S. 11.

36 Dies gilt laut jüngster Denkansätze nach dem sogenannten *forensic turn* für Zeugen, die materielle Indizien eines Ereignisses in ihrem Körper tragen, das heißt praktisch einverleibt haben. So analysiert z. B. Susan Schüppli den Status der Zeugen der Zerstörung des World Trade Center,

den Ereignissen figuriert der Zeuge aber nicht als passive Matrize, in die sich ein voranliegendes Geschehnis eingetragen hat, in ihr gespeichert und wieder abrufbar ist, sondern als ein Akteur mit ‚Zeugnisswillen‘ oder zumindest ‚Zeugnisbereitschaft‘, die je nach Situation variieren mag, aber stets vorhanden sein muss.³⁷ Zeugenschaft hat eine starke interpersonale Struktur. Der Zeuge hat eine Erfahrung gemacht oder auf andere Weise ein Wissen erlangt, das durch das Zeugnis für einen Rezipienten, der die Erfahrung nicht gemacht hat oder noch keinen Zugriff auf den entsprechenden Wissensbestand hatte, verfügbar gemacht wird. Gerade weil das Zeugnis prekär ist und beständig evaluiert werden muss, sind die Szenarien komplex strukturiert, egal ob es sich um juristische, historiographische, religiöse oder andere Formen der Zeugenschaft handelt. Fokussiert man stärker diese komplexen Szenarien statt der aus ihnen isolierten Zeugen oder des Zeugnisses, tritt auch der Rezipient als konstituierender Akteur in den Blick, da der Inhalt – oder besser: Gehalt – des Zeugnisses erst durch seine Anerkennung zu einem wirklichen Zeugnis wird. Oder anders formuliert: Da der Rezipient für ein Szenarium gelungener Zeugenschaft das Zeugnis akkreditieren muss, reicht die reine Wahrnehmung des Zeugnisgehaltes nicht aus. Diese Akkreditierung hat Derrida „counter-signature“ („Gegenunterzeichnung“) genannt.³⁸ Für jedes Bezeugen ist die ‚signierende‘ Anerkennung durch den Adressaten konstitutiv: Nur so entsteht testimoniale Gewissheit. Zeugenschaft ist interaktiv und interpersonal, in den Szenarien des Bezeugens ist ihr Gelingen abhängig von der Glaubwürdigkeit des Zeugnisses und dem Vertrauen, das dem Zeugen oder einer bezeugenden medialen Form entgegengebracht wird. Wir können zwar nicht alles selbst erfahren, aber wir können die Aussagen über die Erfahrungen Anderer evaluieren und gegebenenfalls akkreditieren oder verwerfen.

Zeugen und Überzeugen

Die Notwendigkeit der Evaluation und Akkreditierung bedeutet, dass die Interaktion zwischen dem Zeugen und dem Rezipienten nicht als einfache Kommunikationsstruktur zu beschreiben ist. Der Rezipient muss innerhalb dieser Interaktion auch vom Wahrheitsgehalt der Aussage überzeugt werden. Ein zentraler Begriff dieses Bandes ist daher der Begriff des ‚Überzeugens‘, dessen etymologisch bedingte

die diese nicht nur perzeptiv miterlebt haben, sondern den Staub der einstürzenden Bauten eingeatmet und sich so gesundheitliche Schäden an der Lunge zugezogen haben. Susan Schüppli: „Impure Matter: A Forensics of WTC Dust“, in: Godofredo Pereira (Hg.): *Savage Objects*, Lissabon: Imprensa Nacional Casa da Moeda 2012, S. 121–140.

37 Vgl. Renaud Dulong's hilfreiche Typologie, die je nach sozialem Kontext zwischen unterschiedlichen Formen der Intention und der Zeugnisbereitschaft unterscheidet: „Qu'est-ce qu'un témoin historique“, www.vox-poetica.org/t/articles/dulong.html (letzter Zugriff am 8.3.2016).

38 Jacques Derrida: „The Spatial Arts. An Interview with Jacques Derrida“, in: Peter Brunette/David Wills (Hg.): *Deconstruction and the Visual Arts*, Cambridge/New York: Cambridge University Press 1994, S. 16–19.

semantische Vielfalt und Ambivalenz schon deshalb systematisch und historisch zu untersuchen ist, weil er im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit ein mit juridischer Zeugenschaft verbundener Begriff war. Heute werden mit dem Begriff des ‚Überzeugens‘ eher rhetorische Techniken als juridisches Bezeugen oder Übertragungen von Erfahrungswissen assoziiert, während in der klassischen Rhetorik das Zeugnis selbst zu den außerhalb der *ars* angesiedelten Überzeugungsmitteln (*pisteis atechnoi*) gehörte. Im modernen Sinn konnotiert ‚Überzeugung‘ eine subjektive, oft mit einer metaphorischen Innerlichkeit und Tiefe verbundene Gewissheit (‚tief überzeugt sein‘). Jedoch macht eine begriffsgeschichtliche Perspektive deutlich, dass gerade der Begriff des ‚Überzeugens‘ zwischen Bereichen des Wissens und des Glaubens oszilliert. Seit dem 13. Jahrhundert ist er im Mittelhochdeutschen als Rechtsausdruck nachweisbar und bedeutet zunächst, jemanden mit einer größeren Zahl von Zeugnissen oder Zeugen einer Tat zu überführen.³⁹ Erst seit dem 18. Jahrhundert erhält ‚überzeugen‘ die Bedeutung, jemanden durch verschiedene, eher rhetorische als juristische Strategien ‚zur Anerkennung einer Tatsache zu bringen‘ oder ‚jemanden etwas glauben zu machen‘. In den Szenarien der Zeugenschaft spielt das ‚Überzeugen‘ daher auch eine Rolle als sprachhistorisches Substrat. Spricht man von dem Hintergrundwissen eines Individuums als ‚Hintergrundüberzeugungen‘,⁴⁰ so meint man damit nicht eine rhetorische Kategorie, sondern Gewissheiten, Einstellungen und Grundannahmen, die durch vorherige Erkenntnisakte entstanden sind. Das ‚Überzeugende‘ des Zeugnisses muss sich auch an den Hintergrundüberzeugungen messen lassen, um zu gelingen.⁴¹

Hieran anschließend stellt sich ganz grundsätzlich die Frage, wie sich testimoniale Figuren in verschiedenen historischen Konstellationen (und jenseits der Rhetorik) zwischen Wissen, Gewissheit und Glauben positionieren. Entlang etymologischer Verschiebungen und mit Blick auf die in der jüngeren Forschung dominierende Ethik der Zeugenschaft will dieser Band ausgehend von der Problematik des ‚Überzeugens‘ eine Diskussion ‚über Zeugen‘ führen.

Auch die ‚klassischen‘ Fragen zur Epistemologie der Zeugenschaft werden in diesem Band schwerpunktmäßig hinsichtlich der Praktiken und Akteure und somit im Sinne der interpersonalen Struktur des Zeugnisses behandelt: Wie sind die Unterschiede zwischen direkter und indirekter Zeugenschaft zu definieren und welche Funktion hat dabei die mediale Autorisierung? In welchem Verhältnis steht die

39 Vgl. die Einträge zu „Zeuge“ und „Zeugnis“ in: *Grimm Wörterbuch*, Leipzig: S. Hirzel 1956, S. 839–846 und S. 860–866. Die Praxis des Überzeugens wird besonders deutlich am Beispiel des sogenannten ‚Reinigungseides‘, im Lateinischen *se purgare sacramento*. Mit diesem beschwört der Angeklagte zusammen mit weiteren schwörenden Zeugen – und eventuell unter Anrufung von Heiligen – seine Unschuld. Der Eid wird vom Gericht als Beweis anerkannt. Seine Valenz hängt auch ab von der Zahl der Mitschwörenden, außerdem gilt er insofern als überzeugend, als dass für einen Meineid die Sanktionen einer göttlichen Bestrafung angenommen werden.

40 Vgl. z. B. (zum Begriff der Hintergrundüberzeugungen im Kontext des kommunikativen Handelns bei Habermas) Georg Kneer: *Die Pathologien der Moderne. Zur Zeitdiagnose in der „Theorie des kommunikativen Handelns“ bei Jürgen Habermas*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1990, hier S. 61f.

41 Vgl. Scholz: „Das Zeugnis anderer“ (Anm. 25), S. 35f.

testimoniale ‚Gewissheit‘ zu den Forderungen der Beweisbarkeit und Evidenz? Welchen Stellenwert hat das Zeugniswissen unter diesen Bedingungen in den historischen Wissensordnungen und wie lässt es sich systematisch als eine Wissenskategorie beschreiben?

Das Problem der Klassifizierung und der Modellhaftigkeit des juristischen Zeugen

Betrachtet man die Bedeutung der Zeugenschaft für die Wissensgesellschaften aus der Perspektive ihrer komplexen Szenarien und vielfältigen Praktiken, so bekommt das oft evozierte Postulat der Modellhaftigkeit der juristischen Zeugenschaft Risse. Zum einen kann nämlich in kultur- und rechtsgeschichtlicher Perspektive keinesfalls von einem ‚Modell‘ des juristischen Zeugnisses die Rede sein, da gerade die Rechtsgeschichte in dieser Hinsicht eine große Variationsbreite aufzeigen kann, sowohl in diachroner Perspektive zwischen unterschiedlichen Epochen⁴² als auch in synchroner Hinsicht zwischen verschiedenen Rechtssystemen, angefangen bei den grundlegenden Differenzen zwischen akkusatorischem und inquisitorischem Verfahren.⁴³ Das Paradigma des juristischen Zeugnisses, wie es in systematischer Hinsicht in Reflexionen über Zeugenschaft eingesetzt wird, entspricht also einer modernen sowie ausschließlich westlichen Perspektive und bezieht sich vorwiegend auf einen strafrechtlichen Kontext. Des Weiteren ist dieser moderne Begriff des Zeugnisses vor Gericht als einem festen Regelwerk unterworfenen Form beschrieben, die durch den rituellen Akt des Eides gleichsam besiegelt werden kann. Der moderne juristische Zeuge ist eher von Zeugniserblichkeit denn einem eigenen Zeugniswillen geprägt: Selbst wenn er sich als Zeuge selbst identifiziert und gewissermaßen instituiert (indem er behauptet, „Ich habe es gesehen“, „Ich bin da gewesen“) wird er zur Zeugenaussage geladen und ist laut Gesetz sogar zur Bezeugung

42 Angefangen etwa bei dem von Michel Foucault etwas pauschal, aber doch einschlägig beschriebenen Übergang von der Praxis des Gottesurteils in das Ermittlungsverfahren; oder die von Andrea Frisch am Beispiel Frankreichs identifizierte Schwelle im 16. Jahrhundert zwischen der Vorherrschaft der Eidespraxis durch so viel wie mögliche ‚ethische‘ Leumundszeugen (im Reinigungseid) und der später dominierenden Praxis der ‚epistemischen‘ Augenzeugenschaft. Vgl. Michel Foucault: *Die Wahrheit und die juristischen Formen*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2003; Andrea Frisch: *The Invention of the Eyewitness. Witnessing & Testimony in Early Modern France*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2004. Für eine präzisere Beschreibung der mit Gottesurteilen verbundenen Praxis vgl. Robert Jacob: „Le jugement de Dieu et la formation de la fonction de juger dans l’histoire européenne“, in: *Archives de philosophie du droit* 39 (1995), S. 88–104; ders.: „Anthropologie et histoire du serment judiciaire“, in: R. Verdier (Hg.): *Le serment. Signes et fonctions* (I), Paris: CNRS 1991, S. 244–269; Stefan Esders/Thomas Scharff (Hg.): *Eid und Wahrheitsuche. Studien zu rechtlichen Befragungspraktiken in Mittelalter und Früher Neuzeit*, Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang 1999.

43 Vgl. Kai Ambos: „Zum heutigen Verständnis von Akkusationsprinzip und -verfahren aus historischer Sicht“, in: *Jura* 30 (2008) 8, S. 586–594.

verpflichtet.⁴⁴ Hier kann man noch am ehesten davon sprechen, dass sich in den Zeugen Erfahrungen eingeschrieben haben, die eine andere Instanz abrufen möchte. Auch wenn der juristische Zeuge durch ein ganzes Regelwerk auf die Wahrheit seiner Aussage verpflichtet wird, ist er selbst nicht darauf angewiesen, im Ergebnis überzeugend zu wirken. Die Relevanz des Zeugnisses ist hier nicht für ihn selbst entscheidend, sondern lediglich für die zum Zeugnis auffordernde Instanz.

Es gibt mehrere Gründe, weshalb die moderne Gerichtszeugenschaft bzw. das juristische Zeugnis oft als Modellfall von Zeugenschaft postuliert wird.⁴⁵ Zwei unmittelbar miteinander verbundene Gründe sind hier im Besonderen zu nennen. Das Zeugnis vor Gericht unterliegt nicht nur dem angesprochenen strengen Regelwerk, sondern wird in seiner juristischen Valenz beständig diskursiviert. Sein prekärer Status wird nämlich gerade deshalb verhandelt, weil hier die ‚Wahrheit‘ des Zeugnisses über eine absolute Dichotomie von Schuld und Unschuld entscheidet und gerade hier die Annahme von Neutralität oder Relativität einer konstruierten Wahrheit oder Wirklichkeit nicht denkbar ist. Der zweite Grund für die scheinbar naheliegende Modellhaftigkeit ist der, dass aus dem genannten ersten Grund die historische Begrifflichkeit des Zeugnisses und seine historische Diskursivierung vor allem im Kontext der Rechtsprechung greifbar wird. Da wir für Definitionen vorgeprägte Begriffe brauchen, liegt der juristische Fall immer am nächsten. Doch wenn gilt, dass die Zeugenschaft ganz generell eine Kategorie unserer Wissenspraxis ist, weil wir nicht alles, was wir wissen müssen oder wollen, am eigenen Leibe erfahren und mit eigenen Augen sehen können, und wenn das durch Zeugnisse erworbene Wissen gar den weitaus größeren Anteil jeglichen Wissens eines jeden Individuums ausmacht, dann ist die Gerichtszeugenschaft als Modellfall durchaus problematisch. Zunächst einmal macht sie einen nur geringen Anteil an allen denkbaren erkenntnistiftenden Zeugenschaftsszenarien aus, in denen es viel weniger um die Frage geht: „Was sollten wir am besten glauben?“; als vielmehr: „Was oder wem glauben wir tatsächlich und was hat das für soziale/politische/kulturelle/

⁴⁴ Hier wird zudem von Renaud Dulong zwischen dem Begriff „Augenzeugen“ und der von Henri Lévy-Brühl beschriebenen juristischen Institution des vom Gericht bestellten „instrumentellen Zeugen“ unterschieden (wie etwa der Experte); vgl. „Qu'est-ce qu'un témoin historique“ (Anm. 37); vgl. Henri Lévy-Brühl: *Le témoignage instrumentaire à Rome*, Paris: Rousseau 1910.

⁴⁵ So erkennt etwa Renaud Dulong in der juristischen Zeugaussage das „Muster“ von Zeugenschaft; vgl. Dulong: *Le Témoin oculaire* (Anm. 30), S. 41. Demgegenüber entwickelt Sybille Krämer ihre „Grammatik der Zeugenschaft“ anhand eines „geglättetem“ und „vereinfachten“ Modells der juristischen Zeugenschaft; vgl. Krämer: „Vertrauenschenken“ (Anm. 16), insb. S. 121 f. In seinem grundlegenden Text scheint zuerst Paul Ricœur ähnlich zu argumentieren, wenn er zunächst sämtliche Zeugenschaftsformen – verstanden als Beweisverfahren – als „Umsetzungen“ („transpositions“) vom juristischen Zeugnis interpretiert. Er unterscheidet aber dann zwischen dem ‚Zeugnis‘ als Beweis und dem ‚Akt‘ der Zeugenschaft, der eine zusätzliche Dimension eröffnet und durch welchen sich der Zeuge mit seiner ganzen Person – samt seines Körpers und manchmal bis zum Tode – für eine von ihm vertretene Wahrheit einsetzt. Ähnlich, wie es später bei Aleida Assmann oder John Durham Peters der Fall sein wird, wird hier von einer grundsätzlichen Verschiedenheit zwischen den Formen oder Typen von Zeugenschaft ausgegangen; vgl. Paul Ricœur: „L'herméneutique du témoignage“ (1972), in: ders.: *Lectures 3. Aux frontières de la philosophie*, Paris: Seuil 1994, S. 107–139, hier S. 110f.

persönliche Konsequenzen?“. Die Frage ist nicht: „Ist das, was da überzeugt, wirklich die eine Wahrheit?“, sondern: „Was überzeugt tatsächlich in den Szenarien?“. Der kulturwissenschaftliche Ansatz bezüglich gelingender Zeugenschaft wäre nicht zu fragen, welche Wahrheit bezeugt wird, sondern wie Erkenntnis gestiftet wird, die als solche Anerkennung finden kann bzw. welches Wissen von Zeugenschaft und Überzeugung produziert wird und so eine gesellschaftliche Wirklichkeit stiftet bzw. konstituiert.

Dies gilt zum Beispiel für jegliche Form religiöser Zeugenschaft. Die objektive Wahrheit des Bezeugten kann hier nicht ins Spiel kommen, vielmehr ist relevant, ob der Inhalt des Zeugnisses als ‚wahr‘ angenommen wird und dass die Gesellschaft oder Gemeinschaft so funktioniert, als ob der Inhalt ‚wahr‘ wäre. Erst die Berücksichtigung der Dynamik und Konsequenzen der Rezeptions- und Verhandlungssituationen des Zeugnisses kann sowohl seine epistemische wie seine ethische, politische, soziale Dimension und Valenz verdeutlichen. Beim Opferzeugen oder auch beim Religionszeugen sind die kommunikativen und autoritativen Vernetzungen zwischen den Akteuren des Szenariums der Zeugenschaft anders strukturiert, aber auch innerhalb dieser Kategorien herrscht keine absolute Gleichförmigkeit in ihrer Dynamik. Der Opferstatus des Zeugen verlängert sich in das Szenarium hinein, wenn seinen Ausführungen vor Gericht kein Glaube geschenkt wird, oder anders formuliert: wenn der Richter durch die Aussage nicht zur ‚richterlichen Überzeugung‘ der Schuld des oder der Angeklagten gelangen kann. Außerhalb derjenigen Konstellationen, in denen der Zeuge zur Ablegung des Zeugnisses aufgerufen wird, ist die Notwendigkeit des Überzeugens bereits in der Person des Zeugens selbst und in den Strategien seines Agierens angelegt, wie exemplarisch beim von Avishai Margalit theoretisch umschriebenen ‚moralischen Zeugen‘.⁴⁶

In einigen Beiträgen des vorliegenden Bandes geht es um Kunst, die in eine Praxis der Zeugenschaft eintritt. Auch bei diesem Vorgang geht es um einen stark ausgeprägten Zeugniswillen, da in den wenigsten Fällen davon die Rede sein kann, dass der Künstler oder Dichter zur Bezeugung aufgerufen wurde: Es kann hier von aktiver, ungefragter Zeugenschaft gesprochen werden. Das gilt sowohl für den Fall, dass der Autor sich selbst als Zeuge definiert bzw. inszeniert, als auch für den Fall eines inhaltlichen Zeugenschaftsszenariums im jeweiligen Werk. In beiden Fällen ist der Künstler ein vergleichsweise autonomer Akteur der Zeugenschaft. Im Gegensatz zum Gerichtszeugen verfolgt diejenige Kunst, deren Erkenntnisgewinn durch ein Zeugenschaftskonzept erzielt werden soll, Strategien der Überzeugung für die Generierung von Wissen. Für diese Strategien ist die ‚Szene‘ der entscheidende Faktor. Es geht nicht nur um einen Inhalt oder eine Wahrheit des Zeugnisses, der oder die so puristisch und klar wie möglich vorgeführt werden soll, sondern um ein Beiwerk der Operation des Bezeugens, das den reinen Inhalt ‚überzeugender‘ machen soll. Hier können durchaus rhetorische Kategorien ins Spiel kommen (zumal das *persuadere* zu den traditionellen Zielen der Rhetorik gehört).

⁴⁶ Avishai Margalit: *The Ethics of Memory*, Cambridge: Harvard University Press 2002.

Und auch hier gilt: Innerhalb der Kunst kann es die eine ‚typische‘ Form der Zeugenschaft nicht geben.

Um das Wesen der Zeugenschaft zu erfassen, genügt es weder, sich nur einer Kategorie zu widmen und diese in ihren Grundzügen zu untersuchen, noch ergibt eine Klassifizierung, die verschiedene Formen der Zeugenschaft ganz sauber unterscheiden will und den einzelnen Kategorien Regeln und eindeutige Strukturen zuschreibt, wirklich Sinn. Die eigentliche gesellschaftliche Bedeutung von Zeugenschaft lässt sich nur zwischen den Kategorien und in den gegenseitigen Aushandlungen finden.

Die Beiträge

Die Mehrzahl der Beiträge geht zurück auf die im Rahmen des DFG Projekts *Zeugenschaft. Ein umstrittenes Konzept* organisierte Tagung „überZEUGEN. Die Produktion von Gewissheit und ihre Akteure“, die am 30. und 31. Mai 2013 am Zentrum für Literatur- und Kulturforschung in Berlin stattfand. Im Zentrum stand die Frage, welche Bedingungen in den unterschiedlichen Szenarien der Zeugenschaft gegeben sein müssen, dass das Zeugnis angenommen werden und damit überhaupt erst Glauben, Gewissheit oder Wissen generieren kann. Hierfür orientierte man sich eng am Begriff der ‚Überzeugung‘; zum Einen, weil dieser in seiner Geschichte eine Entwicklung von einem juristischen zu einem rhetorischen Gebrauch vollzieht, zum anderen, weil für die Akkreditierung eines Zeugnisses die Notwendigkeit von ‚Überzeugung‘ (auch im modernen Sinn) nicht von der Hand zu weisen ist.

Darüberhinaus stellt der vorliegende Band Szenarien und Dynamiken der Zeugenschaft in den Fokus, unter Berücksichtigung der Akteure, Orte, Handlungen und medialen Bedingungen. Daneben werden komplexe Geltungsmuster der Produktion von Gewissheit durch die Verfahren der Zeugenschaft analysiert. Bei einer Zusammenschau der Beiträge fällt auf, dass das Zeugnis sehr oft eine doppelte Struktur hat: Es reicht nicht aus, dass das Zeugnis sich ereignet, oft tritt eine Metaebene hinzu, auf der das Zeugnis selbst oder beispielsweise die Glaubwürdigkeit des Zeugen ‚bezeugt‘ wird. Dies gilt nicht nur für sehr unterschiedliche historische Stichproben, sondern auch für unterschiedliche Formen der Zeugenschaft.

Ausgehend von einer kritischen Bilanz der in den mittlerweile etablierten *Testimony Studies* jüngst entstandenen Entwicklungen (insbesondere in der Literatur- und in der Kulturwissenschaft) untersucht Aurélia Kalisky den heuristischen Wert eines Grundmodells von Zeugenschaft, der in der Lage ist, kulturhistorische und systematische Perspektiven zu vereinen. Dabei wird der für den ganzen Band zentrale Begriff des ‚Szenariums‘ durch den der „Szenographie der Zeugenschaft“ untermauert. Dieses Modell der ‚Szenographie‘ geht vom Befund einer Fragmentierung der Zeugnisformen und -konzepte aus, die aus der für jede historische Konstellation charakteristischen Spaltung von unterschiedlichen Wahrheitsformen resul-

tiert. Das Denkbild der ‚Szenographie‘ erlaubt eine Darstellung der Akteure von Zeugenschaft innerhalb einer gegebenen Wissens- und Wahrheitsordnung und verdeutlicht darüber hinaus den Parallelismus zu ähnlichen Konstellationen. Als dynamisches Modell ermöglicht es, eine Entwicklung der Zeugnisformen darzustellen, die zugleich aus Brüchen und Kontinuitätslinien besteht, ohne dabei die kulturgeschichtlichen blinden Flecken sowie die epistemologischen Aporien, die durch die gängigen Typologien und Paradigmen von Zeugenschaft entstehen, zu reproduzieren. Der heuristische Wert der ‚Szenographie‘ wird abschließend am Beispiel eines literarischen Textes deutlich: In *Ein Grabmal für Boris Dawidowitsch* von Danilo Kiš wird der Zeuge und sein Bezeugen als prekäre Verhandlung der Wahrheit dargestellt, wobei das Bekenntnis des verfolgten Gläubigers im Mittelalter und das Bekenntnis des zu Unrecht angeklagten Opfers politischer Gewalt im 20. Jahrhundert verwirrende sowie fruchtbare Parallelismen aufweisen.

In Matthias Däumers Beitrag zum altjüdischen *Wächterbuch* (dem ersten Teil des äthiopischen Henoch-Pentateuchs) werden die Bedingungen untersucht, unter welchen ein Jenseitsreisender zum Zeugen werden kann. In der dargestellten Konstellation wird Henoch Zeuge einer schwer vermittelbaren Erfahrung, der des Sheol, bei der er von einem Engel als Zeugenschaftshelfer geleitet wird. Es erweist sich, dass die Konstellation ‚Jenseitsreise mit begleitendem Zeugenschaftshelfer‘ später zum Modell für weitaus literarischere Jenseitsbegegnungen wird, wie zum Beispiel jener in Dantes *Commedia*. Aus diesem Wandel vom religiösen zum literarischen Text ergibt sich aber auch rückwirkend und damit systematisch, dass die spezifische Zeugenschaftskonstellation der Jenseitsreisen generell als Reflexion (profan-)medialer Bedingungen gesehen werden kann. Der Zeugenschaftshelfer ist nicht nur eine authentifizierende, dem bereisten Ort immanente Figur, sondern Mittlerfigur des mit dem Ort verbundenen Wissens, das in der Jenseitsreise entweder nicht direkt sichtbar oder nicht direkt verstehbar ist. Damit aber wird der Engel zum Kristallisationspunkt der allgemeinen medialen Bedingungen von Zeugenschaft – und Literatur.

Sibylle Schmidt untersucht die Sozialität einer Wissenspraxis, in der der Zeuge deshalb zur zentralen Figur wird, weil wir nicht alles selbst erfahren können. Nach Schmidt ist die interpersonale Struktur der Zeugenschaft und die intentionale Dimension des Bezeugens „das Spezifikum und zugleich die Crux des Zeugnisses“, und in diesem Sinne ist von einer epistemischen Kooperation zwischen Zeuge und Zuhörer zu sprechen. Die interpersonale Struktur der Zeugenschaft unterscheidet das Zeugnis von der Spur oder dem Indiz. Nach Ricœur liegt die Valenz des Zeugnisses im Echo, das es findet – von hier ist es nicht weit zu der Überlegung, dass bei gelingender Zeugenschaft immer Aspekte der Überzeugung eine Rolle spielen müssen. Es reicht nicht, dass der Rezipient das Zeugnis hört und versteht, er muss von der Aufrichtigkeit des Zeugen und der Wahrheit der Aussage überzeugt sein: Ein Zeugnis „ist nie vollständig ohne die Akkreditierung und den Glauben der Rezipienten“. Darüber hinaus wirft diese Dimension die grundlegende Frage auf,

inwiefern die ethischen Gründe, die mit dem Vertrauen in den Zeugen und wiederum dessen Selbstverpflichtung seinem Adressaten gegenüber „auch als Prinzipien von Erkenntnis und Wissenschaft relevant werden können“.

Michael Bachmann untersucht die spezifische Situation von Theater und Performancekunst als „privilegierte Orte der (künstlerischen) Zeugenschaft“. Nachdem er die grundsätzliche Ambivalenz der Beziehung zwischen dem Theatralen und der Rechtspraxis, zwischen Theater und Prozess, herausgestellt hat, analysiert Bachmann das südafrikanische Stück *Ubu and the Truth Commission* (1997), in dem eine Puppe das bezeugende Opfer verkörpert. Die Übertragung des Zeugenstatus auf eine explizit künstliche Figur erlaubt eine Reflexion, die auf „die ethische Frage der Stellvertretung zwischen verschiedenen Akteuren der Zeugenschaft und deren jeweilige Handlungsmacht sowie auf die Frage der Autorisierung“ hinausläuft: „Wer gewinnt in welchem Rahmen auf welche Weise die Autorität, als Zeuge zu fungieren?“ Bachmann zeigt, wie die Puppe als ästhetisches Objekt eine testimoniale Überzeugungskraft gewinnt und das Verhältnis von Handlungsmacht (*agency*) und testimonialer Autorität veranschaulicht. Die ethisch-epistemische Frage der Autorität und Autorisierung des Zeugen wird letztlich auf das ästhetische Verfahren des Puppenspiels zurückgeführt, in dem die Differenz zwischen Bühnenfigur und Opferzeuge „einen Raum eröffnet, durch den das Zeugnis vermeintlich selbst zur Sprache kommt“. Dieses „zur Sprache kommen“ ereignet sich allerdings unterschiedlich, wenn es tatsächlich durch Sprache geschieht (wie etwa in Peter Weiss' *Ermittlung*) oder eher durch einen körperlich-performativen Ausdruck (wie in William Kentridges Inszenierung von *Ubu*).

Stefan Barton behandelt die Bedeutung des Zeugenbeweises im Strafverfahren. Im Zentrum steht die für den juristischen Kontext so wichtige Regelhaftigkeit zur Autorisierung des Zeugnisses, sowohl im Sinne eines Szenariums als auch bezüglich seiner Choreographie. Es gibt nicht nur einen festen Korpus an möglichen Beweisen („Urkunden-, Augenscheins-, Sachverständigen- oder eben Zeugenbeweis“); vielmehr unterliegt jede Beweisart einem Regelwerk, so auch das Zeugnis. Dort, wo an anderen Stellen ein Faktor wie ein ‚Zeughelfer‘ hinzutreten muss, um aus dem Zeugnis Gewissheit entstehen zu lassen, kann es eine Glaubwürdigkeitsprüfung sein, beispielsweise in einer psychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung: Auch vor Gericht wird das Zeugnis evaluiert. Und auch hier gilt, dass ein schwer fassbarer Überzeugungsfaktor am Ende Ausschlag gibt für die Evaluierung bzw. Relevanz des Zeugnisses: Für das Urteil entscheidend ist die Überzeugung des Richters bezüglich des verhandelten Sachverhalts.

Benoît Garnot beschreibt die Diversität historischer Konzepte der Zeugenschaft und die Veränderung ihrer Szenarien. Während diese in der Vormoderne in ihrer Performativität durch Ritualisierung und Sakralität gekennzeichnet waren, ist für das moderne Szenarium juridischer Zeugenschaft von einer Entsakralisierung zu sprechen, in der die „staatsbürgerliche Tugend“ an die Stelle der „religiösen Pflicht“

zur Verfolgung der Wahrheit trete. Anstelle einer angerufenen und entscheidenden göttlichen Instanz tritt die „freie richterliche Überzeugung“, durch die das Amt wiederum dem Staat verpflichtet ist. Von einem Phänomen der Resakralisierung ist im Kontext der Opferzeugen zu sprechen; die Wahrheit dient hier auch der Memoria der Gemeinschaft.

Burkhard Liebsch geht es um eine sozialphilosophische Thematisierung von Zeugenschaft im Zusammenhang mit dem Begriff der ‚politischen Welt‘. Dem erkenntnistheoretischen Begriff der ‚Welt‘ in der modernen Philosophie (als von epistemischen Subjekten geteilte und aus vorliegenden oder zu erschließenden Tatsachen konstituierte Welt) wird ein sozialphilosophischer entgegengehalten, in dem es grundsätzlich um die „Lebbarkeit des Lebens in einer mit Anderen geteilten Welt“ geht. Gerade diese Lebbarkeit, die vor allem auf die menschliche Erfahrung abzielt, ist das, was bezeugt wird, sowie das Selbst derer, die diese Erfahrung zum Ausdruck bringen. Die soziale Existenz wird durch Andere bezeugt, die einen Einzelnen im Zuge der Aufnahme in die miteinander geteilte Welt zugleich in die Position möglicher Zeugenschaft versetzen. Die grundsätzliche Form des Bezeugens kann aber nur in der Erfahrung des Gehört- und Beachtetwerdens existieren und auf Vertrauen als Herstellung von Konstanz für diese Weltstruktur basieren, was auch die Wahrhaftigkeit des Zeugen miteinbezieht. Der Zeuge, die performierte Bezeugung und das Bezeugte bilden ein soziales Geschehen, das der kooperativen Evidenzgewinnung dient und zugleich immer ethische Dimensionen impliziert. Sämtliche Voraussetzungen und Dimensionen der Zeugenschaft bilden für Liebsch einen „Komplex der Zeugenschaft“, der sich als hermeneutisch durchaus nützlich erweist, um den Bezug des Zeugnisses auf eine radikal fraglich gewordene Welt „im Zeichen des Desasters“ (Maurice Blanchot) zu beleuchten, das heißt im Zusammenhang mit Formen von extremer politischer Gewalt, die „ihre Opfer dem Anschein nach einer radikalen Weltlosigkeit überantworten sollte“ und somit „die elementarste Voraussetzung der Zeugenschaft“ und die Möglichkeit des Bezeugens selbst in Frage stellen.

Sybille Krämer unterscheidet Formen der Zeugenschaft im Spannungsfeld prozessualer, diskursiver und existentialer Wahrheit. Zunächst ist das Bezeugen ein interpersonaler Sprechakt, dessen Wahrheit in einem argumentativen Diskursgeschehen eingelöst oder abgewiesen wird. Krämer untersucht hier die zentrale Bedeutung des ‚Sprechens‘ oder ‚Sagens‘, welches die gemachte Erfahrung zu einer ‚Aussage‘ transformiert. Der Anspruch einer fast nicht möglichen Entsprechung zwischen ‚Erfahrung‘, und ‚Aussage‘ macht dabei das Prekäre der Zeugenschaft aus. Mit Derrida und Habermas führt Krämer mögliche Modelle an, die aus dem Anspruch dieser absoluten diskursiven Wahrheit herausführen wollen und die mit den dem Zeugnis verbundenen (hier nicht religiös verstandenen) Glaubensgewissheiten produzieren. Krämer stellt dem „diskursiven Wahrheitsanspruch“ das von ihr bei Foucault, Lacan und Kierkegaard auszumachende Modell einer existentialen Wahrheit gegenüber, zum Beispiel im Fall des Glaubenszeugen, den sie mit der von Foucault beschriebenen

nen Parrhesia, dem „Wahrsprechen“, in Verbindung bringt. Im Fall der griechischen Parrhesia und des christlichen Glaubenszeugnisses stehe der Zeuge mit seiner Person und seinem Leben für die Wahrheit seiner Aussage ein; es handelt sich um eine aus einem ethischen Impuls heraus geäußerte Wahrheit, „die mit ihrem subjektiven Ursprung untrennbar verbunden ist“. Am Ende entwickelt Krämer die These, dass es gerade die immer wieder andere Verbindung von existentialer und diskursiver Wahrheit in den Typen der Zeugenschaft ist, die deren Wesen bestimme.

Claudia Blümle behandelt bildliche Szenarien der Zeugenschaft, in denen – wie bei den Inszenierungen im Beitrag von Bachmann – Figuren eingesetzt werden, die das reale, abgebildete Szenarium eines Zeugenschaftsmoments nicht genau abbilden oder eine solche Abbildung stören, sondern im Sinne einer medialen Überzeugungsstrategie erweitern. Im Fall der von Blümle analysierten Bildbeispiele sind dies zusätzliche Akteure, die als „Überzeugungsfiguren“ eine Scharnierstelle zwischen dem innerbildlichen Zeugen und dem Betrachter darstellen. Die Überzeugungsfiguren haben in der interpersonalen Struktur des Zeugenschaftsszenariums eine ähnliche Funktion wie die Zeugenhelfer in den Beiträgen von Däumer und Schlie. Blümle analysiert diese Funktion in Bildern, die ganz unterschiedliche, mit verschiedenen Kategorien der Zeugenschaft verbundene Wissensgehalte oder Wahrheiten vertreten, sowohl aus dem juristischen und religiösen als auch aus den naturwissenschaftlichen Bereichen. Die Produktion von Gewissheit hängt in den von ihr gewählten Beispielen gerade von den eigentlich außerhalb der Zeugensituation situierten „Zeigefiguren“ ab, die einen eigenen Raum ausbilden, in dem das Bezeugte vom Betrachter akkreditiert werden kann.

Axel Gelfert setzt sich mit dem Mythos einer Vernachlässigung des Phänomens von Zeugenschaft in der Philosophiegeschichte auseinander. Er stellt am Beispiel von David Hume heraus, dass in den Ansätzen der analytischen Philosophie und der sozialen Erkenntnistheorie manchen klassischen Autoren, die er als „Vorläufer“ bewertet, zu Unrecht einseitige Grundpositionen zugeschrieben werden, wie etwa Humes angeblicher „Reduktionismus“, der das Zeugnis auf einen empirisch belegbaren Wissensinhalt reduziere. In der von Gelfert unternommenen Neuauslegung von Humes Überlegungen zu Zeugenschaft wird deutlich, dass auch hier der Empfänger als konstituierender Faktor des Zeugnisses im Fokus steht. So wird durch eine erneute Lektüre von Humes Thesen deutlich, wie signifikant diese für jüngste Ansätze wie etwa den der Tugenderkenntnistheorie sein können. Das Zeugnis wird anhand von wiederkehrenden sozialen „Situationen, Interaktionen und Reaktionen“, aber auch aufgrund aller Charaktereigenschaften des Zeugen evaluiert, und für diese Evaluierung werden sowohl die präexistenten gemeinsamen Überzeugungen und Vertrauensbildungen einer epistemischen Gemeinschaft als auch die Erfahrungen des Empfängers über die menschliche Natur entscheidend.

Henning Theißen entwirft das Modell einer religiösen Zeugenschaft, die eine Alternative darstellen soll zu den vorherrschenden Kategorien: der Mission als persua-

asivem Zeugnis und dem Martyrium als einem Zeugnis der existentiellen Involviertheit. Er diskutiert dies zunächst vor der Folie juridischer und epistemischer Zeugenschaft. So thematisiert er die Vereidigung des Zeugen vor Gericht als eine Metastruktur, als Zeugnis für die Glaubwürdigkeit des Zeugen, das die Aussage überzeugend machen soll. Theißen verwendet hier den aus dem Alten Testament (Hebr. 12:2) stammenden Begriff der „Wolke von Zeugen“, in die der beeidigende Zeuge eintritt und in der wiederum Gott zum Zeugen angerufen wird. Wir finden hier eine ähnliche Struktur wie beim Zeugenschaftshelfer und bei den Überzeugungsfiguren. Glaubwürdigkeit muss selbst in irgendeiner Weise bezeugt sein. Das bedeutet, dass Szenarien und Konstellationen von Zeugenschaft notwendigerweise immer eine komplexe Struktur haben; beim religiösen Bekenntniszeugen, der in eine „Wolke von Zeugen“ eintritt, ist dies durch Zeugenketten gewährleistet. Schließlich entwickelt Theißen das Modell einer ‚angenommenen‘ (adoptierten) Gewissheit, der er eine unmittelbar gezeugte Gewissheit gegenüberstellt: Gewissheit entsteht durch einen Vertrauensvorschuss; das Zeugnis muss sich in einem dynamischen Prozess in der Folge (zum Beispiel im Abgleich mit anderen Zeugnissen) bewähren.

Auch nach Günter Thomas, der sich mit verschiedenen Formen religiöser Zeugenschaft befasst und kritisch in Frage stellt, ob es sich ausgerechnet beim Märtyrer um den paradigmatischen religiösen Zeugen handelt, ereignet sich Zeugenschaft in Situationen und Konstellationen. Stärker als um eine Suche nach einem Grundmodell von Zeugenschaft geht es Thomas um eine Untersuchung der „spezifischen Differenzen und Differenzierungen“ in verschiedenen sozialen Sphären. Eine genauere Untersuchung der religiösen Zeugenschaft erlaubt es, unterschiedliche „Modi der Gewissheit“ und „Techniken der Überzeugung“ zu differenzieren und die der religiösen Zeugenschaft eigenen „originären Konstellationen“ herauszustellen. Dabei thematisiert er vier Typen des religiösen Zeugnisprozesses: den Auferstehungszeugen, den Märtyrer, das diakonische Zeugnis und die Zeugniskette. Das Zeugnis des Märtyrers wird als Tatzeugnis dargestellt, das von einem weiteren Zeugen (mündlich oder vor allem schriftlich) beglaubigt werden muss. Ein unsichtbares Martyrium kann nicht Zeugnis sein; „[d]ie Gewissheit der Märtyrer ist so eine diskursive Konstruktion von Beobachtern“. Auch hier findet sich die doppelte Struktur des Zeugnisses. Thomas weist darauf hin, dass es gerade im Bereich der religiösen Zeugenschaft nicht nur natürlich-sprachige Zeugnisse, sondern – wie am Beispiel der Diakonie zu beobachten – Handlungen gibt, die als Tatzeugnisse Ereignisse mit performativer Dimension sind. Da diese Handlungen selbst Medien der Kommunikation sind und im sozialen Kontext Dynamiken entfalten, ist auch hier von einer hohen Komplexität der jeweiligen Konstellationen zu sprechen.

Andrea Frisch untersucht eine Mischform von primär historiographischen (Er-)Zeugnissen, die im Kontext religiöser Zeugenschaft stehen. In den Augenzeugenberichten zu den französischen Religionskriegen des 16. Jahrhunderts steht „der ethische und der epistemische Imperativ in steter Spannung“. Da der Augenzeuge

aufgrund seines Engagements notwendigerweise parteiisch ist, ist ein objektiver Bericht nicht möglich, dennoch ist diese Zeugenschaft in beiderlei Hinsicht eine Notwendigkeit. Frisch untersucht die Techniken des Adressierens von historiographischen Texten wie zum Beispiel von Jean de Léry, die dementsprechend versuchen, die religiöse Zugehörigkeit des bezeugenden Autors herunterzuspielen, und zur Folge haben, dass die Berufung auf das *ethos* allgemein zugunsten eines epistemischen Modells des Augenzeugen infrage gestellt wird. Das lange epische Gedicht *Les Tragiques* des Protestanten Agrippa d'Aubigné reflektiert jedoch das Dilemma, nach welchem der Augenzeuge sich zugleich unparteiisch zeigen und die Ereignisse mit eigenen Augen gesehen haben muss, also gleichzeitig „Zuschauer“ (*spectateur*) und „Akteur“ (*personnage*) zu sein hat. Das Gedicht wendet sich als ethische Anklageschrift an die Täter der anderen Religionsgemeinschaft und gemeinschaftsstiftend an die eigene, beruht aber zugleich auf der epistemischen Distanz des Berichts. Das Zeugnis will durch den Pathos überzeugen und bewegen, was hier durch eine Form von dichterischer Zeugenschaft geschieht, und appelliert zugleich an die transzendente Perspektive des Göttlichen, um die Untaten zu verurteilen. Es oszilliert somit zwischen unterschiedlichen Positionen, die mit verschiedenen Absichten zusammenhängen – ein Oszillieren, das sich schließlich auch auf den Adressaten als sekundären Zeugen überträgt.

Heike Schlie untersucht Formen vormoderner religiöser Zeugenschaft, die sich in komplexen medialen Konstellationen ereignet. Die hagiographische Zeugenschaft, die in einer Reliquiensammlung gespeichert ist und in der rituellen Zeigung der Reliquien aktiviert wird, wird auf weitere Medien übertragen, in sie ausgelagert und in ihnen erweitert, sodass ein ‚Netz aus zeugenden Gesten‘ und ‚Zeugenschaftspraktiken‘ entsteht. Ergänzt bzw. eingeleitet werden diese Beobachtungen durch eine Untersuchung der historischen Zeugenschaftsbegriffe und ihrem Konnex zu religiöser Zeugenschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt hier der Analyse einer vormodernen Konstellation, in der Reliquien als ‚Akteure‘ betrachtet werden müssen, was im jüngsten *forensic turn* eine Art Nachfolge kennt. Zum anderen werden im Kontext der Bildmedien die Spezifitäten christlicher Zeugenschaftsformen fassbar, die im Fall der apostolischen ‚Zeugenkette‘ und des ‚Bekenntnisses‘ des Märtyrers oder des Eremiten eine Reihe von epistemischen und medialen Besonderheiten aufweisen und auch in Bildern wie Dürers *Marter der Zehntausend* diskursiviert bzw. reflektiert werden – ein Phänomen, das Schlie anhand der Kategorie des *mé-ta-témoignage* von Derrida analysiert. So wird das Bild selbst zum „Erkenntnismittel“, das heißt ein „Medium zum ‚Über-Zeugen‘ des Unglaubens“.